

SATZUNG

der

Überwachungsgemeinschaft Kälte- und Klimatechnik e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein heißt: „Überwachungsgemeinschaft Kälte- und Klimatechnik“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bonn.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein ist eine privatrechtliche Güte- und Überwachungsgemeinschaft mit der gemeinnützigen Aufgabe, die Öffentlichkeit vor Umwelt- und Personengefährdungen durch mangelhafte und unsachgemäße Arbeiten an Kälte- und Klimaanlageanlagen zu schützen.

Der Verein verfolgt keine Zwecke, die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sind.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.2 Gewässerschutz

- 2.2.1 Der Verein setzt es sich zur Aufgabe, die Gewässer vor einer Gefährdung durch mangelhafte Arbeiten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu schützen. Zur Erfüllung dieses Zwecks bewirkt er die Aufrechterhaltung seiner rechtlichen Anerkennung als Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

- 2.2.2 Der Verein überwacht angeschlossene Betriebe auf Grundlage seiner rechtlichen Anerkennung und verleiht und entzieht im Rahmen dieser Anerkennung denjenigen Betrieben, die dazu die Voraussetzungen erfüllen, das Zertifikat Fachbetrieb auf Grundlage der dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften gemäß WHG.

2.2.3 Die Überwachung einschließlich Verleihung, Führung und Entzug des Zertifikats sind in der Überwachungsordnung geregelt.

2.2.4 Sofern die rechtlichen Bestimmungen eine Veröffentlichung der zertifizierten Fachbetriebe im Internet erfordern, führt der Verein diese Veröffentlichung durch. Ferner erfüllt er seine sonstigen Berichts- und Meldepflichten auf Grundlage der dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften gemäß WHG.

2.3 Schutz von Luft und Boden

2.3.1 Der Verein setzt es sich zur weiteren Aufgabe, den Umweltschutz im Bereich Luft und Boden zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zwecks unterstützt der Verein die angeschlossenen Mitgliedsbetriebe bei der Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften.

2.3.2 Der Verein gibt Hilfestellungen, welche die Prozesse zur Vermeidung von Kältemittelleckagen zielführend und praxistauglich unterstützen.

2.4 Anlagensicherheit, Abfälle und Gefahrstoffe

2.4.1 Der Verein setzt sich zur weiteren Aufgabe, die Anlagensicherheit sowie die fachgerechte Handhabung von Abfällen und Gefahrstoffen zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zwecks unterstützt der Verein die angeschlossenen Mitgliedsbetriebe bei der Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften.

2.4.2 Der Verein gibt Hilfestellungen, welche die Prozesse zur Abfallvermeidung und sicheren Handhabung von Gefahrstoffen zielführend und praxistauglich unterstützen.

2.5 Arbeitssicherheit und Qualitätsmanagement

2.5.1 Der Verein setzt sich zur weiteren Aufgabe, die Arbeitssicherheit sowie das Qualitätsmanagement zu fördern. Zur Erfüllung dieses Zwecks unterstützt der Verein die angeschlossenen Mitgliedsbetriebe bei der Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften und allgemein gültiger Standards.

2.5.2 Der Verein gibt Hilfestellungen, welche die Prozesse zur Arbeitssicherheit und Qualitätsmanagement zielführend und praxistauglich unterstützen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jedes Unternehmen (natürliche und juristische Personen) werden, welches Arbeiten an Kühl-, Kälte- und Klimaanlage sowie zugehörigen Rohrleitungsanlagen verrichtet. Hierzu gehören insbesondere Errichtung, Aufstellung, Instandsetzen / Reparatur, Instandhaltung / Wartung, Reinigung und Stilllegung.

Hierunter fallen auch Anlagen im Bereich der Wärmepumpentechnik, der technischen Gebäudeausrüstung, der Labortechnik, des Krankenhausbaus, der Schwimmbadtechnik, des Chemieanlagen- und Rohrleitungsbaus und Kältemaschinenöle sowie Kühlsoleanwendungen.

Das Gewerbe muss ordnungsgemäß angemeldet sein und auf eigenes Risiko ausgeübt werden.

- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Überwachungsgemeinschaft Kälte- und Klimatechnik zu richten. Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, diese Satzung sowie die Vorschriften der Überwachungsordnung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen. Der Antragsteller muss für die Erfüllung dieser Verpflichtung Gewähr bieten.

- 3.3 Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme insbesondere dann ablehnen, wenn der Antragsteller aus anderen Überwachungsgemeinschaften ausgeschlossen wurde oder wenn Überwachungsverträge mit ihm gekündigt wurden aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller der Schiedsweg nach Ziffer 13 dieser Satzung offen. Binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides ist bei der Geschäftsstelle der Einspruch mit Gründen geltend zu machen.

- 3.4 Die Vereinsmitglieder haben Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und Umlagen sind einmalige Zahlungen. Die Höhe von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, hierzu eine Beitragsordnung aufzustellen. Umlagen können Aufnahmegebühren und zusätzliche Beträge sein, die zur Umsetzung der Vereinszwecke erforderlich sind.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft beginnt nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens und mit Zahlung der festgelegten Umlagen, bzw. des Jahresbeitrages.

4.2 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Liquidation
- d) Eröffnung des Konkurses
- e) Tod (bei Einzelunternehmern)

4.3 Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an den Geschäftsführer zu richten.

4.4 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn

- a) die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
- b) das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk der Überwachungsgemeinschaft oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Überwachungsgemeinschaft verstoßen hat, oder wenn es das Überwachungsverfahren missachtet.

4.5 Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens 4 Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern. Im Übrigen gilt Ziffer 3.3. letzter Absatz.

4.6 Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jegliche Rechte, die mit der Vereinszugehörigkeit verbunden sind und die Fachbetriebsüberwachung wird nach Maßgabe der Überwachungsordnung beendet.

4.7 Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere ist die Kostenumlage bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Nach Maßgabe der Vorschriften der Überwachungsordnung haben sie Anspruch auf Teilnahme am Zertifizierungsverfahren zum Fachbetrieb nach WHG und nachgeschalteter Rechtsverordnungen.
- 5.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Für diesen Vorgang ist die schriftliche Genehmigung des Vorstandes der Überwachungsgemeinschaft erforderlich.
- 5.3 Mitglieder sind verpflichtet,
- a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten,
 - c) bei sämtlicher Außendarstellung zu berücksichtigen, dass der Fachbetriebsstatus nach WHG ausschließlich über Verleihung oder Entzug des entsprechenden Zertifikats geregelt wird,
 - d) allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben,
 - e) die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderlichen Beiträge und Umlagen zu tragen und fristgemäß zu zahlen,
 - f) eine Zertifizierung zum Fachbetrieb nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzustreben,
 - g) die Vergütungsbeträge des Zertifizierungsverfahrens fristgemäß zu zahlen,
 - h) unverzüglich die Überwachungsgemeinschaft schriftlich zu informieren, sobald Bestimmungen des Satzungswerkes oder der Überwachungsordnung nicht mehr erfüllt werden können.
- 5.4 Ausschließlich das Mitglied und niemals der Verein hat zu gewährleisten, dass seine Arbeiten den sachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechen.

6. Organe und eingesetztes Personal

6.1 die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Überwachungsausschuss (ÜWA)
- Rechnungsprüfer

6.2 eingesetztes Personal ist:

- technische Leitung (technischer Leiter und sein Stellvertreter)
- Fachprüfer
- Geschäftsführer
- Personal der Geschäftsstelle

6.3 Es ist nicht zulässig, dass Rechte oder Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.

6.4 Die Organe des Vereins und seine Mitarbeiter haben ihre Aufgaben unparteiisch durchzuführen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsvorgänge von Mitgliedsbetrieben und deren Mitarbeitern während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden des Vorstandes durch den Geschäftsführer einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

Einladungen werden mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

Sofern Beschlüsse über den Vereinszweck oder die Auflösung des Vereins zu fassen sind, sind die Einladungen mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich zuzustellen und der Einladung sind die vorgesehenen Änderungsanträge beizufügen.

Die Berechnung der Fristen richtet sich nach dem Datum des Poststempels der Aussendung.

- 7.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden.

Der Geschäftsführer hat die eingehenden Anträge den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder dafür ausspricht. Hiervon unabhängig sind für Wahlen und für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern, die in 7.1 genannten Fristen maßgebend.

- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 7.4 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 2 Stimmen auf sich vereinen. Die Vertretungsvollmacht ist spätestens vor Beginn der Sitzung dem Vorstand vorzulegen.

- 7.5 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Ziffer 14.2 bleibt hiervon unberührt.

Für die Änderung des Vereinszwecks bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

7.6 Die Mitgliederversammlung

- a) nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
- b) wählt den Vorstand gemäß Ziffer 8 und den Überwachungsausschuss gemäß Ziffer 9 sowie die Rechnungsprüfer gemäß Ziffer 12,
- c) berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
- d) setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Ziffer 3.4 sowie ggf. zugehörige jährliche Anpassungsfaktoren fest,
- e) beschließt Änderungen über das Satzungswerk,
- f) beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
- g) beschließt über die Auflösung des Vereins,
- h) beschließt über die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

7.7 Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Eilbedürftigkeit kann auch der Vorstand das schriftliche Beschlussverfahren veranlassen. Im Verfahren zur schriftlichen Beschlussfassung wird allen Mitgliedern schriftlich der Beschlussgegenstand mitgeteilt und die Mitglieder werden aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen nach Aussendung der Abstimmungsunterlagen ihre Stimme schriftlich abzugeben durch Rücksendung der Stimmunterlagen, die an den Verein zu Händen des Vorstandes zu richten sind. Die Berechnung der Frist richtet sich nach dem Datum des Poststempels der Aus- und Rücksendung.

Unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes werden die Stimmunterlagen ausgezählt.

Der Beschluss im schriftlichen Verfahren ist gefasst, sofern die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen diesem zustimmt, soweit nach Satzung keine anderen Mehrheiten festgelegt sind. Änderungen der Satzung bedürfen bei schriftlicher Abstimmung der Zweidrittelmehrheit. Das Beschlussergebnis wird festgestellt und den Mitgliedern auf schriftlichem Wege mitgeteilt.

7.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht diese Satzung sie ausdrücklich anderen Organen zuweist. Er leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch. Er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Obmann des Überwachungsausschusses. Es können bis zu 2 weitere Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 8.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand anstelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.6 In Angelegenheit des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 8.7 Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Vorstandsbeschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- 8.8 Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die technische Leitung die Anforderungen nach AwSV erfüllt.
- 8.9 Die vertretungsberechtigte natürliche Person im Sinne der AwSV ist der Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

9. Überwachungsausschuss (ÜWA)

9.1 Der Überwachungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Fachleuten. Gehören Vorstandsmitglieder dem Überwachungsausschuss an, so müssen die übrigen Ausschussmitglieder die Mehrheit bilden.

Die Amtsdauer der ÜWA-Mitglieder beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des ÜWA. Wiederwahl ist zulässig.

9.2 Der Überwachungsausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Obmann. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können nicht zum Obmann des ÜWA gewählt werden.

9.3 Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus und wird dadurch die Mindestanzahl der ÜWA-Mitglieder unterschritten, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Scheidet der Obmann aus, so bestellt der Überwachungsausschuss einen neuen Obmann. Die Amtszeit, der nach diesem Abschnitt bestimmten Ersatzpersonen, währt bis zur nächsten regulären ÜWA-Wahl.

9.4 Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von Obmann und dem technischen Leiter zu unterzeichnen sind.

9.5 Der Überwachungsausschuss hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit der technischen Leitung die Überwachungsordnung sowie die Bestellordnung für Fachprüfer zu erstellen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Vorschriften stetig anzupassen. Die Offenlegung oder Entwicklung von konkreten Prüfungsaufgaben ist dabei nicht Gegenstand der Zusammenarbeit.

9.6 Der Überwachungsausschuss unterstützt des Weiteren die Qualitätssicherung.

9.7 Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen. Ihr Obmann vertritt den Überwachungsausschuss gegenüber den übrigen Organen und Mitgliedern des Vereins.

10. Fachprüfer

- 10.1 Fachprüfer werden von dem technischen Leiter nach Maßgabe der AwSV und der Bestellordnung für Fachprüfer bestellt und entlassen.

11. Geschäftsführer und technische Leitung

- 11.1 Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes berufen oder entlassen. Er unterliegt in seiner Funktion als Geschäftsführer den Weisungen des Vorstandes.
- 11.2 Der Geschäftsführer verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand. Er nimmt an den Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand und Überwachungsausschuss beratend teil.
- 11.3 Die technische Leitung (technischer Leiter und stellvertretender technischer Leiter) wird vom Vorstand berufen oder entlassen und hat den Anforderungen und den Pflichten der technischen Leitung nach AwSV zu entsprechen. Zusätzlich sind die ÜWG-Überwachungsordnung und die ÜWG-Bestellordnung für Fachprüfer zu beachten und in Zusammenarbeit mit dem ÜWA fortzuschreiben. Die Technische Leitung unterliegt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht den Weisungen des Vorstandes.
- 11.4 Der technische Leiter ist verantwortlich für die fachliche, inhaltliche und organisatorische Führung und Abwicklung aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Überwachung und Zertifizierung von Fachbetrieben nach AwSV. Hierzu gehört auch die Verantwortung für das zugehörige Qualitätssicherungssystem, das zugehörige Datenmanagement, die Fachvorgesetztenfunktion gegenüber den Fachprüfern und die Umsetzung aller Dokumentations- und Nachweispflichten gegenüber der Anerkennungsbehörde.
- 11.5 Der stellvertretende technische Leiter vertritt den technischen Leiter in dessen Verhinderungsfall in allen seinen Aufgabenbereichen.
- 11.6 Der Geschäftsführer kann zusätzlich die Funktion als technischer Leiter oder stellvertretender technischer Leiter nach AwSV bekleiden, sofern er die Anforderungen erfüllt. Hierbei unterliegt er nicht den Weisungen des Vorstandes.
- 11.7 Personen aus dem Vorstand oder dem ÜWA können bei entsprechender Qualifikation nach AwSV auch zusätzlich die Funktion des technischen Leiters oder die des stellvertretenden technischen Leiters übernehmen. In ihrer Funktion als technischer Leiter oder stellvertretender technischer Leiter unterliegen sie nicht den Weisungen des Vorstandes.

12. Rechnungsprüfer

- 12.1 Zur Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer gewählt, die nicht Vorstand, Überwachungsausschuss und Geschäftsstelle angehören.
- 12.2 Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig und werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

13. Schiedsgericht/Rechtsweg

- 13.1 Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung der Überwachungsgemeinschaft einschließlich der Überwachungsordnung oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu vereinbaren.
- 13.2 Wird von den Parteien eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- 13.3 Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- 13.4 Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 13.5 Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins das Landgericht am Sitz des Vereins bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.
- 13.6 Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

14. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- 14.1 Änderungen dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von Ziffer 7.5 oder durch eine schriftliche Beschlussfassung gemäß Ziffer 7.7 festgelegt.
- 14.2 Auflösung des Vereins und Beschlüsse über das ausschließlich gemeinnützig zu verwendende Vermögen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.